

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache
1702/19 - 2. Änderung der Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt
und seine Ausschüsse**

Drucksache	1741/19
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1702/19
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	24.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Antrag 1

Antrag zum gesamten Entwurf der Geschäftsordnung (GO)

Vorschlag der AfD-Fraktion:

Die Geschäftsordnung ist auf Deutsch unter der bisher üblichen Anwendung des generischen Maskulinums für den Plural von Personen zu verfassen.

Begründung

Die Amtssprache ist Deutsch. Für Sprachexperimente haben die Stadtratsmitglieder kein Mandat. Eine solche wichtige Entscheidung ist den Erfurter Bürgern vorbehalten, die hierüber abzustimmen haben.

Antrag 3

Antrag zum nachfolgend wiedergegebenen Vorschlag der Verwaltung:

Entwurf § 9 Einwohneranfrage/Anfrage Stadtratsmitglieder GO

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an den Oberbürgermeister richten.

- a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag des Fragestellers wird die Beantwortung der Einwohneranfrage im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des zuständigen Ausschusses ist der Fragesteller zu laden.

b) Der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des zuständigen Ausschusses stellen.

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch den Fragesteller gestellt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeistern, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

Vorschlag der AfD-Fraktion:

als weiterer Satz wird in § 9 II GO-Entwurf angefügt:

„Jede Fraktion kann zu jeder Stadtratssitzung jeweils eine Anfrage durch den Stadtrat behandeln lassen.“

Begründung

Anfragen zu Sachverhalten von herausragender Bedeutung müssen weiterhin im Stadtrat besprochen werden können, auch wenn diese keinen Anlass für eine aktuelle Stunde geben. Die Limitierung auf einen Sachverhalt pro Fraktion je Sitzung des Stadtrats soll die Belastung des Stadtrats dabei möglichst geringhalten und die Fraktionen zu einer sorgfältigen Bewertung der Bedeutung und Priorisierung der Sachverhalte veranlassen.

Eine völlige Verlagerung aller Anfragen, deren Beantwortung und Besprechung ausschließlich in die Ausschüsse leihen wir ab.

Antrag 4

Weiterer Vorschlag der AfD-Fraktion zu § 9 II GO-Entwurf:

in § 9 II S. 3 GO-Entwurf wird gestrichen „bis zu zwei“.

Begründung

Die bisherige Beschränkung auf 2 Nachfragen betraf den Stadtrat und weiterer Klärungsbedarf führte zur Verweisung in den Ausschuss zur umfassenden Klärung weiterer Fragen.

Wenn Anfragen nunmehr originär im Ausschuss besprochen werden, besteht für eine derartige Beschränkung kein Grund.

Anlagenverzeichnis

09.09.2019, gez. i.A. Schlösser

Datum, Unterschrift